

**Schulverband Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen  
-Sitz Sindelfingen-**

**Haushaltssatzung 2021 / 2022**

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen am:

**5. Mai 2021**

folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	2021	2022
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.686.175 €	1.719.275 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.686.175 €	-1.719.275 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €	0 €
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €	0 €
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	0 €	0 €
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	0 €
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0 €	0 €
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0 €	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.587.175 €	1.620.275 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.394.575 €	-1.427.675 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	192.600 €	192.600 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	96.400 €	-200 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-153.500 €	-64.900 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-57.100 €	-65.100 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	135.500 €	127.500 €

	2021	2022
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-135.500 €	-127.500 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-135.500 €	-127.500 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €	0 €

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €	0 €
---	-----	-----

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 €	0 €
---	-----	-----

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	300.000 €	300.000 €
---	-----------	-----------

### **§ 5 Schulkostenumlage**

Die Umlage nach § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf	752.200 €	837.200 €
--	-----------	-----------

### **§ 6 Kapitalumlage**

Die Umlage nach § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf	-17.600 €	-76.300 €
--	-----------	-----------

Die endgültige Festsetzung der Umlagen erfolgt beim Rechnungsabschluss.

**Ausgefertigt:** Vorstehende Satzung wurde ausgefertigt am: 13.07.2021

Mit Schreiben vom 29.06.2021 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2021/22 des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2021/22 des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen ist im Rathaus Sindelfingen, Amt für Finanzen (Zimmer 2.13) gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 26. Juli bis 3. August 2021, je einschließlich, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

gez.

OB Dr. Bernd Vöhringer  
Verbandsvorsitzender

Hinweise hinsichtlich der aktuellen Corona-Lage:

Das Rathaus ist zwischenzeitlich für Besucher/-innen wieder zu den normalen Geschäftszeiten geöffnet. Die bestehende Maskenpflicht und die vor Ort aushängenden Hinweise sind bei Zutritt zu beachten.

Die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan ist nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Tel. Nr. 07031/94-361 oder per E-Mail an [daniel.beck@sindelfingen.de](mailto:daniel.beck@sindelfingen.de) möglich.

Fragen zum Haushaltsplan können unter der o. g. Telefonnummer gestellt werden.